

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Leistungsumfang

Der geschuldete Leistungsumfang richtet sich nach dem schriftlichen erteilten Auftrag. Vereinbarungen und Bestätigungen per Fax oder E-Mail gelten als schriftlicher Auftrag. Liegt kein schriftlicher Auftrag vor, gelten die mündlich geschlossenen Vereinbarungen.

Änderungen eines bereits vereinbarten Leistungsumfanges erfordern eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und LEAF

Ein Anspruch seitens des Auftraggebers auf die Mitarbeit in eines seiner Teams besteht nur, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Speziell für Trainings und Seminare gilt: Buchungen können schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen. Fehler im Buchungsinhalt sind vom Besteller nachweislich binnen drei Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung anzuzeigen ansonsten verfällt der Anspruch.

Für Trainings und Seminare gilt ausserdem, dass die angemeldete Person verbindlich erklärt und haftet, dass sie die Teilnahmeanmeldung im eigenen und auch im Namen und Vollmacht der übrigen angemeldeten Teilnehmer abgibt. Der Besteller übernimmt sämtliche Verpflichtungen LEAF gegenüber, unabhängig davon, ob er den Auftrag für sich oder namens eines Dritten erteilt.

2. Leistungserbringung

LEAF kann nicht für Verzögerungen in der Leistungserbringung verantwortlich gemacht werden, die nicht durch das alleinige Verschulden von LEAF verursacht werden. LEAF ist insbesondere nicht verantwortlich für Verzögerungen, die durch beim Kunden eingetretene Ereignisse und Bedingungen ausserhalb des Einflusses von LEAF entstehen (z.B. Verzögerungen bei der Beschaffung von Einrichtungen, wichtige Vereinbarungen mit Dritten, Abstellen von Personal oder Beschlüsse der Geschäftsleitung, die Empfehlungen oder Vereinbarungen mit LEAF berühren).

LEAF informiert den Kunden umgehend, sobald sich irgendwelche Bedingungen oder Verzögerungen

anzeigen, welche die vorgesehene Abwicklung des Auftrages beeinträchtigen könnten.

3. Stornierungen

Bei Stornierung bereits vereinbarter Leistungen bzw. Termine durch den Auftraggeber werden bei Absage bis 4 Wochen vor Durchführung 50% des vereinbarten Honorars berechnet, bei Absage bis 3 Woche vor Durchführung 75% des vereinbarten Honorars, jede kürzere Absage kostet 90% des vereinbarten Honorars.

Bei Abbruch eines laufenden Auftrags durch den Auftraggeber werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten nach tatsächlich angefallenem Aufwand in Rechnung gestellt.

Vorbehalten bleiben zusätzliche Ansprüche für spezielle Aufwendungen im Rahmen des Auftrages oder für dessen Vorbereitung.

4. Preisgestaltung

Grundlage für sämtliche Preise bildet das schriftliche Angebot von LEAF.

Reisekosten, Telefongebühren und Büromaterialaufwendungen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zusätzlich nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

Auf Wunsch erhält der Auftraggeber eine monatliche Übersicht und Abrechnung der Beratungstätigkeiten und entstandenen Aufwendungen.

Sämtliche Rechnungen werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, netto in CHF, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, gestellt.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, monatlich nachträglich nach Aufwand.

5. Nebenkosten / Spesen

Sofern nicht anders vereinbart, werden als Reisespesen CHF 1.20 pro km bzw. Bahnbillet 1. Klasse oder Flugbillet Business Class berechnet.

Büroaufwendungen werden nach Aufwand auf Stundenbasis, wenn nicht gesondert vereinbart zum Satz von CHF 120,- abgerechnet.

6. Zahlungsfristen

Die Zahlung ist innerhalb 10 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzüge fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Valuta auf dem Konto LEAF ausschlaggebend.

7. Vertraulichkeit

Seitens LEAF

Sämtliche im Rahmen einer Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen werden durch LEAF streng vertraulich behandelt.

LEAF verpflichtet ihre externen Mitarbeiter und ggf. auch seine Zulieferanten zur entsprechenden Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen.

Seitens des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit einem Auftrag von LEAF erhaltenen Informationen ohne schriftliche Genehmigung betriebsintern weder zu einem anderen als im Auftrag formulierten Zweck noch zur Begünstigung von Dritten zu verwenden. Die Bevollmächtigten und Mitarbeiter des Auftraggebers sind durch diesen schriftlich zu entsprechender Geheimhaltung und externem Nutzungsverbot zu verpflichten.

Die direkte und indirekte Weitergabe von im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen (z.B. Seminarunterlagen, Techniken, Systeme und dergleichen) an Dritte ohne schriftliche Genehmigung von LEAF ist untersagt. Der Auftragnehmer haftet für entstehenden Schaden vollumfänglich.

Insbesondere ist festzuhalten, dass die detaillierten Angebote (z.B. in Form von Präsentationen) von LEAF ebenfalls dieser Vertraulichkeit unterliegen und keinesfalls in irgendeiner Form an Dritte (insbesondere an andere Beratungsunternehmen) weitergegeben werden dürfen. Der Auftraggeber haftet LEAF für den dadurch entstandenen Schaden vollumfänglich.

8. Copyright

Das von LEAF erbrachte Know-how, im Rahmen der Leistungserbringung, ist geschützt. Mit der Auftragsvereinbarung bzw. der Bezahlung der entsprechenden Auftragsrechnungen erhält der Kunde das Recht, das im Rahmen des Auftrages erbrachte Know-how (z.B. in Form von Checklisten, Formularen, Expertisen und dergleichen) zum innerbetrieblichen Gebrauch zu verwenden. Die Copyrights gegenüber

Dritten sind davon nicht berührt. Die Weitergabe des im Zusammenhang mit dem Auftrag erbrachten Know-hows, Unterlagen etc. an Dritte insbesondere weitere Beratungsunternehmen ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen. Der mit schriftlicher Einwilligung von LEAF informierte Dritte ist durch den Auftraggeber zugunsten von LEAF ebenfalls schriftlich zu verpflichten, das Know-how nur innerbetrieblich zu nutzen.

9. Haftung

Für Beratungsfehler haftet LEAF nur bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag vorzeitig von demjenigen Vertragspartner aufgelöst werden, der den wichtigen Grund nicht zu vertreten hat. Wichtig ist ein Grund, der eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Kündigenden unzumutbar macht.

11. Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Zürich. LEAF hat auch das Recht, den Auftraggeber an seinem Sitz zu belangen.

Zürich, 01. Januar 2011